

Merkblatt

Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei Schulveranstaltungen durch Studierende an staatlichen agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Fachakademie

Lehrfahrten, Besichtigungsfahrten und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht stattfinden, sind Schulveranstaltungen. Soweit die Studierenden nach der jeweiligen Schulordnung bzw. der Studienordnung zur Teilnahme verpflichtet sind, wird die Fahrt nach Möglichkeit und näherer Anordnung der Schule mit angemieteten Bussen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt. In diesem Fall ist zum Schutz vor vermeidbaren Gefährdungen die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ausgeschlossen.

Ist die Benutzung angemieteter Busse oder öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Aufwendungen möglich, kann die Schule den Studierenden die Fahrt mit privateigenen Kraftfahrzeugen nicht verwehren.

Benutzt der Studierende ein solches Kraftfahrzeug, handelt er ausschließlich in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko, und zwar auch dann, wenn er andere Studierende mitnimmt. Die Schule ist zwar verpflichtet, die Studierenden bei Schulveranstaltungen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor Schäden an Gesundheit und Vermögen zu bewahren. Sie ist aber weder gehalten noch in der Lage, außerhalb dieses Rahmens für die Beförderung bei Schulveranstaltungen zu sorgen oder die Fahrt der Studierenden zu beaufsichtigen. Verursacht der Studierende bei der Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug einen Schaden, haftet er demnach allein nach den Vorschriften des Haftungsrechts. Eine Pflichtverletzung der Schule ist nicht gegeben, eine Haftung des Staates als Träger der Schule und der Schulaufsicht (Staatshaftung) scheidet aus.

Als Halter bzw. Fahrer eines pflichtversicherten Kraftfahrzeugs genießt der Studierende im Rahmen der im Versicherungsvertrag festgelegten Deckungssummen Haftpflichtversicherungsschutz gegen Haftungsansprüche Dritter, auch mitfahrender Studierender. Bei der Bildung von Fahrergemeinschaften kann sich im Hinblick auf das erhöhte Haftungsrisiko der Abschluss von Insassenunfallversicherungen empfehlen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII sind die Studierenden gesetzlich gegen Arbeitsunfall versichert. Der Versicherungsschutz gilt für Körperschäden, die der Studierende durch einen Unfall bei der Schulveranstaltung oder auf dem Weg von oder zur Unterrichtsstätte erleidet. Die Art des benutzten Verkehrsmittels ist ohne Bedeutung.

Das Merkblatt wurde mir ausgehändigt. Von seinem Inhalt habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des Studierenden